OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605067/13/StB

Datum:
Linz, 5. Dezember 2022

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des C M A, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18.02.2022, GZ: VStV/922300125167/2022, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 18.02.2022, GZ: VStV/922300125167/2022, wurde über C M A (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]), wegen einer Übertretung nach § 99 Abs. 1 lit. b iVm § 5 Abs. 5 1. Satz und Abs. 9 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe gemäß § 99 Abs. 1 leg. cit. in Höhe von 1.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage) verhängt.

Dem Bf wird darin angelastet, er habe am 20.01.2022, 17:03 Uhr, in S das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) gelenkt und sich um 21:10 Uhr nach Aufforderung eines besonders geschulten Organs der Bundepolizei geweigert, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden Arzt zur klinischen Untersuchung vorführen zu lassen, wobei vermutet wurde, er habe zum angeführten Zeitpunkt das Fahrzeug in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 16.02.2022 fristgerecht Beschwerde und führte zusammenfassend aus, dass unrichtige Sachverhaltsfeststellungen, unrichtige rechtliche Beurteilung und die Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden. Er sei zum Zeitpunkt der Aufforderung im Krankenhaus aufgrund der Behandlung mit Schmerz- bzw. Beruhigungsmittel definitiv nicht fahrtauglich und auch nicht aufnahmefähig gewesen, da er im Zuge des Einsatzes schwere Verletzungen erlitten habe. Beantragt wurden die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 08.03.2022 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde. Durch den erkennenden Richter wurde eine Reihe von ergänzenden Ermittlungen vorgenommen. Der Bf legte mit Schreiben vom 10.05.2022 nach entsprechender Aufforderung seinen Arztbrief bzgl. der Behandlung im Krankenhaus vor und zwei Polizisten (R A und I D) wurden zu ihren Wahrnehmungen telefonisch kontaktiert.

Weiters wurden die bB und in weiterer Folge auch die Staatsanwaltschaft Steyr zur Aktenvorlage im Zusammenhang mit dem vorliegenden Einsatz bzw. Sachverhalt aufgefordert. Ergänzende Unterlagen wurden von der bB mit Schreiben vom 08.08.2022 und 20.10.2022 vorgelegt.

Die Staatsanwaltschaft S verständigte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 04.11.2022 von der Einstellung des Verfahrens gegen den Bf und legte ihren Verfahrensakt am 25.11.2022 vor.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Am 20.01.2022, 17:03 Uhr, lenkte der Bf unbestrittenerweise das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x im Gemeindegebiet von S. Dieser PKW wurde in weiterer Folge aufgrund der Auffälligkeit der Fahrweise von Polizisten verfolgt und es kam auch zum Schusswaffengebrauch durch die einschreitenden Beamten. Der Bf stand dabei lt. der Anzeige im Verdacht einen Widerstand gegen die Staatsgewalt und eine Reihe von verkehrsrechtlichen Delikten begangen zu haben, die jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind.

Nach Abstellen seines Fahrzeugs nach einer Verfolgungsjagd stürzte der Bf mehrere Meter über eine fast senkrechte Böschung und zog sich ua. eine Verletzung an der linken Schulter zu und wurde nach dem Auffinden in einem Bachbett in das P-E K eingeliefert. Dem Abschlussbericht folgend konnte der Bf aufgrund der Verletzung und der Sedierung nicht ins Polizeianhaltezentrum verbracht werden.

Um 21:10 Uhr wurde der Bf von zwei Beamten (I D und I W) zur Vorführung zur Durchführung einer klinischen Untersuchung wegen einer eventuellen Suchtgiftbeeinträchtigung aufgefordert. Diese beiden Beamten waren jedoch beim Einsatz, der zum Lenkzeitpunkt stattfand, nicht involviert.

II.2.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensstrafakt, den im Beschwerdeverfahren vorgelegten bzw. eingeholten Unterlagen und aus den ergänzend durchgeführten Ermittlungen seitens des erkennenden Richters.

Die beiden Beamten I D und I W, die den Bf im Krankenhaus zur Durchführung der klinischen Untersuchung aufgefordert haben, konnten keinerlei Angaben zum Zustand bzw. zur Verfassung des Bf zum Lenkzeitpunkt machen.
Der Beamte R A war zwar im Zuge der Verfolgung des PKW des Bf im Polizeidienstwagen anwesend, konnte aber – auch nach entsprechender

Aktendurchsicht – keine Angaben zum Auffinden des Bf nach dem Sturz, zu einer eventuell durchgeführten Atemluftkontrolle bzgl. einer Beeinträchtigung durch Alkohol und zum Auffinden von Suchtgift im Fahrzeug machen.

II.2.2. Aus dem von der Staatsanwaltschaft S vorgelegten Ermittlungsakt ergeben sich auch keine Anhaltspunkte, welche Beamten den Bf nach dem Sturz aufgefunden haben und ob anschließend tatsächlich ein Alkovortest durchgeführt wurde. Es geht jedoch daraus hervor, dass am Tattag keine Durchsuchung des PKW auf Suchtmittel erfolgte, aber eine geringe Menge Suchtgift (Cannabiskraut) am nächsten Tag bei der Detailuntersuchung des Fahrzeugs im Zuge der Spurensicherung durch das Landeskriminalamt sichergestellt wurde.

Zusammengefasst konnte trotz Durchsicht aller im Zusammenhang mit dieser Amtshandlung bekannten Akten und Kontaktaufnahme mit den an der Amtshandlung beteiligten Polizeibeamten von Seiten des erkennenden Gerichts nicht einmal festgestellt werden, welche Polizisten den Bf nach seinem Sturz (also in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Lenken) aufgefunden haben.

Es konnte daher auch niemand dazu befragt werden, ob überhaupt bzw. welche Symptome einer Suchtgiftbeeinträchtigung beim Bf vorlagen. In der gegenständlichen Anzeige werden solche Symptome auch gar nicht behauptet. Es gibt daher keine Beweisergebnisse, die den Schluss zulassen würden, die Polizisten hätten zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Suchtgiftuntersuchung zu Recht vermuten dürfen, dass sich der Bf zum Lenkzeitpunkt in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden hätte.

Der Bf gab im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung an, dass er geflüchtet sei, da das von ihm gelenkte Fahrzeug nicht zum Verkehr zugelassen war und er dafür ein Kennzeichen seines zu diesem Zeitpunkt beschädigten PKW angebracht habe. Zum Auffinden von Suchtgift im Fahrzeug gab er an, dieses geschenkt bekommen und am 20.01.2022 nichts davon konsumiert zu haben. Er sei dementsprechend auch im Lenkzeitpunkt nicht beeinträchtigt gewesen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), StF: BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol

[…]

(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2

1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.

Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

[…]

(9) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

§ 99. Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,

[…]

b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht, […]“

III.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

III.3. Es finden sich weder im Verwaltungsstrafakt der bB, noch im Akt der Staatsanwaltschaft Hinweise bzw. Feststellungen zum (gesundheitlichen bzw. persönlichen) Zustand des Bf als Lenker eines Fahrzeugs zum Lenkzeitpunkt. Auch durch die ergänzend durchgeführten Ermittlungen, insbesondere die telefonische Kontaktaufnahme mit den einschreitenden Beamten, konnten keine weiteren Details dazu in Erfahrungen gebracht werden.

Ob bei einer Person vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, wird vom Straßenaufsichtsorgan als gesetzliche

Vorführungsvoraussetzung aufgrund spezifischer Suchtgiftsymptome (zB hastige Erregtheit, Schläfrigkeit, Angstzustände, Nichtgehorchen der Sinne, außergewöhnliche Schweißneigung, Unruhe und Zittern, ungewöhnliche Benommenheit, gerötete Augenbindehäute, lichtstarre Pupillen), die den Verdacht der Suchtgiftbeeinträchtigung begründen, festzustellen sein. Ohne Vorliegen dieser spezifischen Suchtgiftsymptome wird eine Vorführung gemäß Abs 9 iVm Abs 5 als Einholung eines bloßen Erkundungsbeweises unzulässig sein (Pürstl, StVO-ON § 5 RZ 39 (Stand 1.10.2019, rdb.at)).

Im Normalfall erfolgt demzufolge bei der Vermutung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift eine Untersuchung mittels einfacher Tests (Stehen auf einem Bein, etc.) und durch detaillierte Beschreibung auf einem Formblatt (ua. Pupillengröße).

Aus Sicht des erkennenden Richters kann jedoch lediglich aus dem laut Anzeige rücksichtslosen Fahrverhalten des Bf allein nicht ein Rückschluss auf den tatsächlichen körperlichen Zustand des Lenkers im Sinne einer Beeinträchtigung durch Suchtgift erfolgen. Die Fahrweise kann durchaus noch durch andere Gründe indiziert sein und muss nicht zwangsläufig durch eine Beeinträchtigung durch Suchtgift herbeigeführt worden sein. Belege dazu fehlen gänzlich im Akt, ein mit dem Bf durchgeführter Alkovortest lässt sich ebenfalls nicht aus den Akten nachvollziehen. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass der Bf sich zB wegen der missbräuchlichen Verwendung der Kennzeichentafeln der Amtshandlung entziehen wollte.

Auch das Vorleben des Bf (ua. Haftstrafe wg. Suchgifthandel) vermag eine entsprechende Vermutung der Beeinträchtigung durch Suchtgift im Lenkzeitpunkt nicht zu begründen, schon gar nicht das Auffinden von Suchtgift im Fahrzeug erst am nächsten Tag.

III.4. Zusammenfassend muss sich eine derartige Vermutung durch nachvollziehbare Belege bzw. Wahrnehmungen hinsichtlich des Zustands eines Lenkers begründen lassen, Feststellungen dazu fehlen jedoch völlig im Akt. Die Fahrweise inkl. der Verfolgungsjagd an sich können Feststellungen zum Zustand des Lenkers im Lenkzeitpunkt nicht ersetzen bzw. sind diese für sich alleine nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht geeignet, eine entsprechende Vermutung zu begründen.

Ergänzend dazu ist abschließend festzuhalten, dass auch nicht gewährleistet ist, ob der Bf aufgrund seines Gesundheitszustandes (Verletzung und Sedierung) die an ihm gerichtete Aufforderung tatsächlich als solche verstanden hat und ob er überhaupt gesundheitlich in der Lage gewesen wäre, an einer derartigen Untersuchung mitzuwirken.

Im Ergebnis war somit das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gem § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen.

III.5. Nach § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Bf keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Dass tatsächliche Wahrnehmungen und Feststellungen zur jeweiligen Person zum Lenkzeitpunkt vorhanden sein müssen um eine ev. Beeinträchtigung durch Suchtgift vermuten zu können, ist für das erkennende Gericht aus den zugrundeliegenden Rechtsvorschriften eindeutig und unzweifelhaft.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha